

part of eex group



Durchführungsbestimmung zum Order-Transaktions- Verhältnis

20.07.2016
Leipzig

Ref. 001b

1. Table of Contents

1.	Table of Contents	2
2.	Vorbemerkung	3
3.	Geltungsbereich	4
4.	Order-Transaktions-Verhältnis	5
4.1	Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses	5
4.2	Parameter des Order-Transaktions-Verhältnisses	5
4.3	Order-Transaktions-Verhältnisse bei kurzfristigen Risiken für den ordnungsmäßigen Börsenhandel	5
5.	Schlussbestimmungen	6
5.1	Änderungen dieser Durchführungsbestimmung	6
5.2	Inkrafttreten	6

2. Vorbemerkung

Durch das Hochfrequenzhandelsgesetz wurde der neue § 26a ins Börsengesetz eingefügt. Danach sind Handelsteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten. EEX hat nähere Bestimmungen zum angemessenen Order-Transaktions-Verhältnis zu treffen.

§ 39 der Börsenordnung der EEX ermächtigt die Börsengeschäftsführung der EEX ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis – unter Berücksichtigung der Liquidität und Volatilität an dem jeweiligen Markt einschließlich besonderer Orderbuchsituationen und die Ordereingabeweise (manuell oder elektronisch) – festzusetzen.

Von dieser Ermächtigung macht die Börsengeschäftsführung mit vorliegender Durchführungsbestimmung – unbeschadet der Regelung in § 39 der Börsenordnung – Gebrauch und konkretisiert für die an den jeweiligen Terminmärkten der EEX handelbaren Finanzinstrumente bzw. bestimmten Gattungen dieser Finanzinstrumente das von den Börsenteilnehmern der EEX zu gewährleistende angemessene Order-Transaktions-Verhältnis.

3. Geltungsbereich

Die Durchführungsbestimmung gilt für alle Börsenteilnehmer der EEX entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen und für alle Produkte, die an den Terminmärkten der EEX gehandelt werden können.

Die Festlegungen in Abschnitt 4 dieser Durchführungsbestimmung (Order-Transaktions-Verhältnis) gelten nicht für Eingaben, die im Rahmen von Auktionen getätigt werden, bzw. für Unternehmen, deren Ordereingaben der Erfüllung von Quotierungsverpflichtungen dienen. Eingaben und Geschäfte durch die Trade Registration Funktionalität der EEX bleiben unberücksichtigt.

4. Order-Transaktions-Verhältnis

4.1 Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses

Das Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) wird monatlich für jeden Börsenteilnehmer und für jedes an der EEX handelbare Finanzinstrument (Produkt) separat ermittelt. Das OTV eines Börsenteilnehmers gilt dann als angemessen, wenn er für jeden ausgeführten Kontrakt in einem Produkt (Order mal Quantität) die zulässige Anzahl an geordneten Kontrakten in diesem Produkt entsprechend Abschnitt 4.2, innerhalb eines Monats nicht überschreitet, wobei das OTV auch dann gilt, wenn kein Geschäftsabschluss in dem jeweiligen Produkt zustande kommt. Die Anzahl von geordneten Kontrakten je Produkt und Monat wird nach folgenden Regeln bestimmt:

- Eingabe bzw. Löschen einer Order:
 - jeweils die Anzahl der geordneten Kontrakte im jeweiligen Produkt
- Änderungen einer Order:
 - Anzahl der geordneten Kontrakte im jeweiligen Produkt multipliziert mit zwei
- Eingabe kombinierter Aufträge:
 - Anzahl der geordneten Kontrakte im jeweiligen Produkt multipliziert mit zwei bzw. der Anzahl der Aufträge, soweit die Legs des kombinierten Auftrags die gleiche Commodity betreffen oder
 - Anzahl der geordneten Kontrakte in einem Produkt je Leg je Commodity
- Quote: zwei Eingaben
- Ohne Berücksichtigung bleiben systemseitige Maßnahmen, wie z.B. Löschen von Aufträgen

4.2 Parameter des Order-Transaktions-Verhältnisses

Marktsegment	Produkte	OTV (Verhältnis der Anzahl von geordneten Kontrakten zu ausgeführten Kontrakten)
Terminmarkt	in Strom	20.000
	in Emissionsrechten	10.000
	in Kohle	5.000
	in Herkunftsnachweise	5.000
	Andere Produkte	5.000

4.3 Order-Transaktions-Verhältnisse bei kurzfristigen Risiken für den ordnungsmäßigen Börsenhandel

Unbeschadet der vorstehenden Ziff. 4.2 behält sich die Börsengeschäftsführung für den Fall, dass kurzfristig Risiken für den ordnungsmäßigen Börsenhandel bestehen, das Recht vor, die jeweiligen Parameter des OTV entsprechend anzupassen, um den Risiken entgegenzuwirken.

Diese Änderungen werden sofort nach Versendung einer entsprechenden Kundeninformation wirksam.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen dieser Durchführungsbestimmung

Unbeschadet der Regelung in Ziff. 4.3 dieser Durchführungsverordnung werden Änderungen dieser Durchführungsbestimmung mit Beginn des ersten Kalendertages des Kalendermonats nach Veröffentlichung der geänderten Fassung der Durchführungsbestimmung auf der Internetseite der EEX und Versendung einer entsprechenden Kundeninformation wirksam.

5.2 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Beginn des ersten Kalendertages des folgenden Kalendermonats nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung auf der Internetseite der EEX und Versendung einer entsprechenden Kundeninformation in Kraft.